

Arbeitspapier

Hauptsatzung

der Gemeinde Simmerath

vom 10.11.2009

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2010
(die am 14.12.2010 vom Rat beschlossen wurde und am 01.01.2011 in Kraft getreten ist)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch (zuletzt aktuell: Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950)), hat der Rat der Gemeinde Simmerath am 27. Oktober 2009 / 14.12.2010 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung / 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath vom 20.12.2010 beschlossen:

§ 1

Entstehung der Gemeinde und des Gemeindegebietes

- 1.) Die Gemeinde Simmerath besteht seit dem 01. Januar 1972. Sie wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise im Neugliederungsraum Aachen vom 14. Dezember 1971 gebildet.

Zur Gemeinde Simmerath gehören die Ortschaften und Ortsteile Bickerath, Dedenborn, Eicherscheid, Einruhr, Erkensruhr, Forsthaus Dedenborn, Am Gericht, Gerstenhof, Hammer, Haus Waldheim, Hechelscheid, Heppenlaag, Hirschrott, Huppenbroich, Jägersweiler, Kämpchen, Kalltal, Kesternich, Lammersdorf, Leykaul, Ölmühle, Paustenbach, Pleushütte, Rauchenauel, Rollesbroich, Rurberg, Seifenauel, Silberscheidt, Simmerath, Simmerather Mühle, Steckenborn, Strauch, Schilsbachtal, Schöne Aussicht, Waldsiedlung, Weihrauchsberg, Wildenhof, Witzerath und Woffelsbach.

- 2.) Das Gebiet der Gemeinde Simmerath erstreckt sich über eine Grundfläche von insgesamt 111 qkm.
- 3.) Dieses Gemeindegebiet wird in die folgenden Bezirke (Ortschaften) eingeteilt:

Dedenborn

Forsthaus Dedenborn
Ölmühle
Rauchenauel
Seifenauel
Schöne Aussicht
Weihrauchsberg
Hammer

Eicherscheid

Am Gericht

Einruhr

Erkensruhr

Hirschrott

Jägersweiler

Pleushütte

Leykaul

Kesternich

Haus Waldheim

Lammersdorf

Heppenlaag

Kämpchen

Waldsiedlung

Rollesbroich

Silberscheidt

Kalltal - Kalltalsperre

Rurberg

Simmerath

Huppenbroich

Bickerath

Witzerath

Paustenbach

Steckenborn

Hechelscheid

Strauch

Gerstenhof

Woffelsbach

Wildenhof

Schilsbachtal

Die Abgrenzung des Gemeindegebietes und der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- 1.) Die Gemeinde führt ein eigenes Wappen, eine eigene Flagge und ein eigenes Dienstsiegel. Das Recht zur Führung eines eigenen Wappens, einer eigenen Flagge und eines eigenen Dienstsiegels wurde der Gemeinde mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 09.12.1975 verliehen.
- 2.) Formen und Farben des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind aus der Beilage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 3

Gemeinderat

- 1.) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Simmerath".
- 2.) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsherr/Ratsfrau".

§ 4

Aufgaben des Rates

- 1.) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die gemäß § 41 Gemeindeordnung NRW und anderen gesetzlichen Vorschriften nicht übertragen werden dürfen.
- 2.) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder auf den Bürgermeister übertragen, soweit diese Hauptsatzung nicht schon Regelungen dieser Art enthält.

Sachverständige können an den Ratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- 3.) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er von dem Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.
- 4.) In Einzelfällen muß auf Beschluss des Rates oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden.

Einem sachkundigen Bürger, als Mitglied eines Ausschusses, steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses dieses Ausschusses zu.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner

- 1.) Der Rat hat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Diese Unterrichtung soll möglichst frühzeitig über die Lokalpresse und das Internet, in Form einer öffentlichen Bekanntmachung, in Versammlungen oder in öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung im Einzelfall entscheidet der Rat.
- 2.) Bei wichtigen Planungen oder Vorhaben, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für das Wohl einer Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, soll eine Einwohnerversammlung stattfinden. Die Einwohnerversammlung kann auf einzelne Ortschaften oder Ortsteile beschränkt werden.
- 3.) Über die Einberufung von Einwohnerversammlungen entscheidet der Rat durch Beschluss. Hat der Rat die Einberufung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner des in dem Beschluss benannten Gemeindegebietes durch öffentliche Bekanntmachung unverzüglich ein. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm Beauftragter die Einwohner über Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planungen oder Vorhaben. Die Einwohner haben alsdann Gelegenheit zur Äußerung sowie zur Erörterung des Gegenstandes der Unterrichtung mit vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen unter besonderer Berücksichtigung der Fachausschussmitglieder und des Bürgermeisters. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- 4.) Die dem Bürgermeister nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Verfahren

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Rat zu beschließen ist.

§ 7

Bürgermeister

- 1.) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Rates, Repräsentant der Gemeinde und Leiter der Verwaltung. Er wird gem. den Bestimmungen des § 65 GO gewählt.
- 2.) Im Rahmen der Ausübung seines Amtes obliegen dem Bürgermeister insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
 - 2.1 Vertretung und Repräsentation des Rates der Gemeinde nach außen (§ 40 Abs. 2 GO)
 - 2.2 Einberufung des Rates (§ 47 Abs. 1 GO)

- 2.3 Einberufung des Hauptausschusses (§ 58 Abs. 2 i.V.m. § 47 GO)
- 2.4 Einladung zu Einwohnerversammlungen (§ 23 GO)
- 2.5 Öffentliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der Rats- und Hauptausschusssitzungen
- 2.6 Öffentliche Bekanntmachung der Einberufung von Einwohnerversammlungen
- 2.7 Vorsitz im Rat (§ 40 Abs. 2 GO)
- 2.8 Vorsitz im Hauptausschuss (§ 57 Abs. 3 GO)
- 2.9 Vorsitz in Einwohnerversammlungen
- 2.10 Handhabung der Sitzungsordnung und des Hausrechtes (§ 51 GO)
- 2.11 Widerspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen einen Ratsbeschluss bei Gefährdung des Wohls der Gemeinde (§ 54 Abs. 1 GO)
- 2.12 Einspruchsrecht mit aufschiebender Wirkung gegen Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis innerhalb der von der Geschäftsordnung bestimmten Frist (§ 57 Abs. 4 GO)
- 2.13 Entscheidung in Fällen äußerster Dringlichkeit gemeinsam mit einem Ratsmitglied (bzw. dem Ausschussvorsitzenden) anstelle des Rates, des Hauptausschusses oder eines sonstigen Fachausschusses unter Wahrung der Schriftform (§ 60 GO)
- 2.14 Unterzeichnung der öffentlichen Bekanntmachungen (§ 52 Abs. 3 GO)
- 2.15 Unterzeichnung der Niederschriften über die Ratssitzungen gemeinsam mit dem Schriftführer (§ 52 GO)
- 2.16 Ausführung von Ratsbeschlüssen, welche die Durchführung der Geschäftsordnung des Rates betreffen (§ 53 Abs. 1 GO)
- 2.17 Feierliche Einführung und Verpflichtung seiner Stellvertreter und der übrigen Ratsmitglieder (§ 67 Abs. 3 GO)
- 2.18 Leitung und Verteilung der Verwaltungsgeschäfte (§ 62 Abs. 1 GO)
- 2.19 Übernahme der Bearbeitung einzelner Angelegenheiten (§ 62 Abs. 2 GO)
- 2.20 Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 GO)
- 2.21 Ausführung der Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO (§ 62 Abs. 2 GO)
- 2.22 Ausführung der im Rahmen der §§ 3 Abs. 2 und 129 ergehenden Weisungen (§ 62 Abs. 2 GO)

- 2.23 Beanstandung von rechtswidrigen Beschlüssen des Rates und der Ausschüsse (§ 54 Abs. 2 u. 3 GO)
 - 2.24 Entscheidung über Geschäfte der laufenden Verwaltung und Ausführung dieser Geschäfte (§ 41 Abs. 3 GO), wobei die Entscheidung darüber, welche Verwaltungsgeschäfte der laufenden Verwaltung sind, vom Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen ist
 - 2.25 Bestätigung des Entwurfes der Haushaltssatzung (§ 80 Abs. 1 GO)
 - 2.26 Bestätigung des Entwurfes des Jahresabschlusses (§ 95 Abs. 3 GO)
 - 2.27 Abgabe von Verpflichtungserklärungen gemeinsam mit einem zweiten Vertretungsberechtigten (§ 64 GO), soweit es sich im Einzelfall nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - 2.28 Unterzeichnung der auszustellenden Urkunden für Beamte sowie der Arbeitsverträge und sonstiger schriftlicher Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten (§ 74 Abs. 3 GO)
 - 2.29 Gesetzliche Vertretung der Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften (§ 63 Abs. 1 GO)
 - 2.30 Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten (§ 68 Abs. 3 GO)
 - 2.31 Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses über Planungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO)
 - 2.32 Vorschlagsrecht auf Ausschluss der Öffentlichkeit in den Sitzungen des Rates (§ 48 Abs. 2 GO) und in den Ausschüssen
- 3.) Der Bürgermeister ist darüber hinaus für die Erledigung der weiteren Aufgaben zuständig:
- 3.1 Entscheidung über die Behandlung von Widersprüchen gegen Verwaltungsakte der Gemeinde in Selbstverwaltungsangelegenheiten
 - 3.2 Heranziehung der Pflichtigen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben
 - 3.3 Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 500,-- €
 - 3.4 Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 10.000,-- €, jedoch nicht über einen Zeitraum von 18 Monaten seit dem Tage der Fälligkeit der Forderung hinausgehend
 - 3.5 Vorläufige Stundungen aller sonstigen Geldforderungen bis zur Entscheidung durch den Hauptausschuss
 - 3.6 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis

zu einer Höhe von 10.000,-- €. Hierüber sind die Ratsmitglieder unverzüglich zu unterrichten

- 3.7 Entscheidung über die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Säumniszuschlägen, soweit nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften eine eigene Zuständigkeit der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde begründet ist
 - 3.8 Feststellung der Ortsüblichkeit von Bauvorhaben. Die Entscheidung darüber, welche Bauvorhaben als noch ortsüblich anzusehen sind, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen
 - 3.9 Abgabe von Stellungnahmen und Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens nach BauGB und anderen gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf Bauvorhaben, die in den durch Bebauungsplan beplanten Bereichen oder Ortslagen errichtet werden sollen, nach Feststellung der Ortsüblichkeit dieser Bauvorhaben. Die Zuständigkeiten des Planungsausschusses nach § 11 Abs. 8 Ziff. 8.4 bleiben unberührt
 - 3.10 Abgabe des Einverständnisses zu Vorrangseinräumungen im Einzelfall (Hypotheken und Grundschulden), soweit die zugrundeliegenden Darlehen
 - für den Ersterwerb eines von der Gemeinde Simmerath veräußerten Baugrundstückes
 - für die Bebauung eines von der Gemeinde erworbenen Grundstückes
 - den Erwerb eines Grundstückes aus ehemaligem Gemeindebesitz, welches inzwischen bebaut ist
 - für Wertverbesserungen eines der vorgenannten Grundstücke oder
 - für die Umschuldung o.g., zweckgebundener Darlehen bei evtl. Rangänderungen der bestellten Sicherheiten
- verwandt werden und der Gläubiger eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorlegt. Sofern es sich um Darlehen eines Kreditinstitutes handelt, deren Bewilligungszweck (erkennbar) einer vorstehenden Verpflichtung entspricht, wird auf die Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung des Kreditinstitutes verzichtet
- 3.11 Einräumung von dinglichen Sicherungen und Belastungen an gemeindeeigenen Grundstücken, soweit dies aus Gründen der Versorgung des Gemeindegebietes mit Energie und Wasser sowie der Entsorgung erforderlich ist. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen
 - 3.12 Ausstellung von Negativattesten betreffend die Nichtausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB sowie gemäß § 32 DschG
 - 3.13 Erteilung von Löschungsbewilligungen für Rechte nach Fortfall der Rechtsgrundlage und für solche Rechte, die länger als 30 Jahre bestehen. Die Erteilung einer Löschungsbewilligung bei vertraglich vereinbarten Vorkaufsrechten für Baugrundstücke kann bereits vor Ablauf von 30 Jahren erfolgen

- 3.14 Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 40.000,-- € nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen. Die Zuständigkeiten des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 3 Ziff. 3.16 werden hierdurch nicht berührt. Der Betrag von 40.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden
 - 3.15 Entscheidung über die Gewährung von Geldleistungen bis zum Höchstbetrag von 1.000,-- € an Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts (Vereine) zu den Materialkosten für die Instandsetzung und Verbesserung gemeindlicher Einrichtungen nach verwaltungsseitiger fachlicher Überprüfung
 - 3.16 Abschluss von Energielieferungsverträgen sowie Erfüllung der aus diesen Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen
 - 3.17 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken bis zu einem Preis von 10.000,-- € nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ortsvorsteher
 - 3.18 Vergabe von Zuwendungen aus Mitteln der Ortspauschale nach dem Denkmalschutzgesetz NRW
 - 3.19 Entscheidung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen zur Nutzung gemeindeeigener Grundstücke für Veranstaltungen Dritter
 - 3.20 Entscheidung über die Ausübung des gemeindlichen (vertraglichen) Vorkaufsrechtes in allen Fällen, in denen kein offensichtliches Interesse der Gemeinde besteht. Die Entscheidung darüber, ob ein offensichtliches Interesse der Gemeinde an der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes besteht, trifft der Bürgermeister nach Rücksprache mit dem jeweiligen Ortsvorsteher nach pflichtgemäßem Ermessen
 - 3.21 Entscheidungen von Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann in den Fällen, in denen nicht die Notwendigkeit der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss gegeben ist. Die Entscheidung darüber, ob die Notwendigkeit der Beratung im Haupt- und Finanzausschuss gegeben ist, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
 - 3.22 Entscheidung über Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen für Straßenbenutzungsverträgen mit Straßenbaulastträgern, soweit es sich um die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt
 - 3.23 Festsetzung von Verwaltungskostenbeiträgen des Förderschulverbandes u.a.
- 4.) Dem Bürgermeister werden außerdem die nachgenannten Zuständigkeiten übertragen:
- 4.1 Aufnahme von Kassenkrediten (§ 87 GO)
 - 4.2 Aufnahme von Krediten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung
 - 4.3 Abschluss von Holzkaufverträgen

- 4.4 Abschluss von Versicherungsverträgen, insbesondere Änderungsverträgen, mit Ausnahme von Verträgen für neue Risiken mit einer jährlichen Prämiengebühr von über 10.000,-- €
 - 4.5 Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 15.000,-- €, soweit diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Leistung der Ausgaben ist dem Rat zur Kenntnis zu bringen
 - 4.6 Die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen bei Beamten, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, wird auf den Bürgermeister übertragen.
 - 4.7 Entscheidung über Art und Umfang gemeindlicher Hoch- und Tiefbauvorhaben sowie der hierzu erstellten Planung bei Maßnahmen, die einen Gesamtbetrag von 40.000,-- € nicht übersteigen
 - 4.8 Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne gem. § 31 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist
- 5.) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen anderer Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 58 Abs. 1 GO)

§ 8

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Rat wählt zu Beginn der 1. Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratsitzungen und bei der Repräsentation. Die Reihenfolge, zu der die Stellvertreter zur Vertretung befugt sind, ergibt sich aus dem Ergebnis der Wahl nach § 67 Abs. 2 GO.

§ 9

Fraktionen

- 1.) Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- 2.) Eine Fraktion bedarf zu ihrer Entstehung einer Mindeststärke von zwei Mitgliedern.

§ 10

Ausschüsse

- 1.) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse - außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen - gebildet werden.
- 2.) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

3.) Nach Maßgabe des Absatzes 1 beschließt der Rat die Einrichtung der folgenden Ausschüsse:

- 3.1 Haupt- und Finanzausschuss
- 3.2 Rechnungsprüfungsausschuss
- 3.3 Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss
- 3.4 Struktur- und Hochbauausschuss
- 3.5 Kultur- und Sportausschuss
- 3.6 Generationen-, Schul- und Sozialausschuss
- 3.7 Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss
- 3.8 Planungsausschuss
- 3.9 Wahlausschuss
- 3.10 Wahlprüfungsausschuss

Der Rat kann jederzeit weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden und diese wieder auflösen.

- 4.) Zusammensetzung und Befugnisse der Fachausschüsse werden durch besonderen Ratsbeschluss geregelt, soweit diese Hauptsatzung keine Regelung trifft.
- 5.) Die Mitglieder der in Absatz 3 Ziffer 3.1 und 3.2 benannten Ausschüsse müssen Ratsmitglieder sein. In die übrigen Ausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, welche dem Rat angehören können, mit Stimmrecht gewählt werden, jedoch muss die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen größer sein als die Zahl der sachkundigen Bürger mit Stimmrecht.
- 6.) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen Ratsmitglieder und sachkundige Bürger nach § 58 GO sowie volljährige sachkundige Einwohner angehören.
- 7.) Sachverständige können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sofern und soweit im Haupt- und Finanzausschuss feuerwehrspezifische Angelegenheiten beraten werden, soll der Gemeindebrandmeister hinzugezogen werden.
- 8.) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.
- 9.) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer in der Geschäftsordnung bestimmten Frist weder vom Bürgermeister noch einem Fünftel der Ausschussmitglieder Einspruch eingelegt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Rat.

§ 11

Befugnisse der Ausschüsse

Die Aufgabenbereiche der Ausschüsse werden wie folgt festgelegt, wobei die Ausschüsse ermächtigt sind, Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches dem Bürgermeister zu übertragen.

1.) Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1 Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse
- 1.2 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- 1.3 Vorberatung über die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
- 1.4 Vorberatung des Investitionsprogramms
- 1.5 Vorberatung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen
- 1.6 Entscheidung aller Angelegenheiten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zwingend in die Zuständigkeit des Rates fallen; sofern die Entscheidung in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt, obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Vorberatung der Entscheidung
- 1.7 Entscheidung in Angelegenheiten, die zwar der Beschlussfassung des Rates unterliegen, aber keinen Aufschub dulden (§ 60 Abs. 1 GO)
- 1.8 Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO)
- 1.9 Entscheidung von Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde zur Verwirklichung des Verfassungsgebotes der Gleichberechtigung von Frau und Mann, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist
- 1.10 Entscheidung in allen Volkshochschulangelegenheiten, soweit sie nicht dem Rat der Gemeinde vorbehalten sind
- 1.11 Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen an Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts (Vereine) im Rahmen der Haushaltsansätze und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen, soweit nicht andere Ausschüsse nach Maßgabe dieser Hauptsatzung zuständig sind
- 1.12 Entscheidung über die Stundung und den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde, soweit nicht andere Gemeindeorgane nach Maßgabe dieser Satzung hierfür zuständig sind, und über die Niederschlagung

1.13 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in Feuerwehrangelegenheiten über 40.000,-- €

- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
- b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €,

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse (Struktur- und Hochbauausschuss) nach Maßgabe dieser Hauptsatzung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

1.14 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen über 40.000,-- €

- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
- b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €,

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Hauptsatzung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

2.) Rechnungsprüfungsausschuss

Prüfung der Jahresrechnung

3.) Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss

3.1 Vorberatung

- aller Angelegenheiten, die Tiefbauarbeiten zum Gegenstand haben
- aller Angelegenheiten, die den Gewässerschutz zum Gegenstand haben

3.2 Entscheidung über Art und Umfang gemeindlicher Tiefbauvorhaben und der hierzu erstellten Planung bei Maßnahmen, deren Gesamtkosten einen Betrag von 40.000,-- € übersteigen

3.3 Entscheidung über das Jahresinstandsetzungsprogramm für die gemeindlichen Straßen, Wege und sonstigen dem Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen innerhalb des Gemeindegebietes

3.4 Entscheidung über den Abschluss von Verwaltungsvereinbarungen mit Straßenbaulastträgern, soweit es sich nicht um die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt

- 3.5 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Tiefbau- und Friedhofsbereich über 40.000,-- € unter Bestimmung der Ausführungen
- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €,
- soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Hauptsatzung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden
- 3.6 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung nachfolgender Satzungen:
- a) Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Simmerath
 - b) Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
 - c) Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen (Friedhofsordnung) der Gemeinde Simmerath
 - d) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Simmerath
 - e) Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Simmerath
 - f) Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 51 der Landesbauordnung NRW
 - g) Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Simmerath
 - h) Satzungen über vorgezogene Dichtheitsprüfungen gemäß § 45 Landesbauordnung NRW
- 3.7 Beschlussfassung über Einwohnerunterrichtungen zu Kanal- und Straßenbauplanungen, die nicht über einzelne Ortsteile hinausgehen
- 3.8 Beschlussfassung über die Abschnittsbildung, die Bildung einer Abrechnungseinheit und die Anwendung der Kostenspaltung für die Veranlagung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Anliegerbeitragssatzung)
- 3.9 Beschlussfassung über die Abschnittsbildung, die Bildung einer Erschließungseinheit und die Anwendung der Kostenspaltung für die Veranlagung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

- 3.10 Zuordnung der Straßentypen gemäß der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Simmerath (Anliegerbeitragsatzung)
- 3.11 Beratung über Verkehrsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung
- 3.12 Festsetzung der Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen für private Denkmalpflegemaßnahmen
- 3.13 Entscheidung über die Eintragung bzw. Löschung von Objekten in die Denkmalliste der Gemeinde

4.) Struktur- und Hochbauausschuss

- 4.1 Vorberatung
 - aller Grundstücksangelegenheiten
 - aller Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusangelegenheiten
 - aller Angelegenheiten, die sich mit Hochbauarbeiten befassen
- 4.2 Entscheidung über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen sowie sonstigen privatrechtlichen Nutzungsverträgen für Wohnungen und Grundstücke, soweit es sich nicht um landwirtschaftliche Grundstücke handelt, wenn Flächen von mindestens 200 qm verpachtet oder ein höherer Pachtpreis als 50,-- € vereinbart werden sollen, mit Ausnahme des Abschlusses derartiger Verträge für Veranstaltungen Dritter.
- 4.3 Erwerb von Grundstücken über einen Preis von 10.000,-- € bis zu einem Preis von 200.000,-- € mit Ausnahme der Entscheidung über die Ausübung des gemeindlichen (vertraglichen) Vorkaufsrechtes in den Fällen, in denen ein offensichtliches Interesse der Gemeinde an der Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht besteht
- 4.4 Veräußerung von Grundstücken über einen Preis von 10.000,-- € bis zu einem Preis von 200.000,-- € sowie Belastung von Grundstücken
- 4.5 Entscheidung über die Festlegung von Verkaufskonditionen für Verkaufsangebote gemeindlicher Grundstücke
- 4.6 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung nachfolgender ortsrechtlicher Bestimmungen:
 - a) Allgemeine Marktregelungs- und Teilnahmebestimmungen für die Jahrmärkte in Simmerath - Marktordnung der Gemeinde Simmerath -
 - b) Standgeldtarife für die in Simmerath stattfindenden Marktveranstaltungen sowie für die Kirmessen in der Gemeinde Simmerath
 - c) Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlässen
- 4.7 Entscheidung über die Anmeldung von Maßnahmen, für welche im Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusbereich Zuschüsse bei Bund, Land, StädteRegion etc. beantragt werden sollen

4.8 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusbereich über 40.000,-- €

- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
- b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €,

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Hauptsatzung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

4.9 Entscheidung über die Vergabe von Geldleistungen an touristische Organisationen und zur Förderung von Wirtschafts-, Struktur- und Tourismusmaßnahmen (Zuschüsse) im Rahmen der einschlägigen Haushaltsansätze und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zum Betrag von 100.000,-- €

4.10 Jährliche Beratung eines Berichtes der Verwaltung über bauliche Mängel an gemeindeeigenen Gebäuden und Feststellung der anfallenden größeren Instandsetzungsvorhaben an diesen Gebäuden

4.11 Entscheidung über Art und Umfang gemeindlicher Hochbauvorhaben und der hierzu erstellten Planung bei Maßnahmen, deren Gesamtkosten einen Betrag von 40.000,-- € übersteigen

4.12 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Hochbaubereich über 40.000,-- € unter Bestimmung der Ausführungen

- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
- b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €,

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Hauptsatzung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

4.13 Beschlussfassung über die Erstellung und Fortschreibung einer Mietwerttabelle für steuerbegünstigte Wohnungen, frei finanzierte Wohnungen und Altbauten im Gemeindegebiet Simmerath

5.) Kultur- und Sportausschuss

- 5.1 Vorberatung aller Angelegenheiten aus dem Bereich Kultur und Sport
- 5.2 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Gemeindebücherei Simmerath
- 5.3 Entscheidung über die Gewährung von Geldleistungen (Beihilfen) an Vereinigungen und juristische Personen des Privatrechts (Vereine), die sich bestimmungsgemäß der Förderung des Sports und des kulturellen Lebens in der Gemeinde widmen, nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister nach Maßgabe dieser Satzung hierfür zuständig sind.

Soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, wird über die Gewährung von Geldleistungen an Vereine zu Materialkosten für die Instandsetzung und Verbesserung gemeindlicher Einrichtungen in den Fällen, in denen es sich bei Ausführung der Arbeiten durch die Gemeinde um Geschäfte der laufenden Verwaltung handeln würde, nach verwaltungsseitiger fachlicher Überprüfung entschieden

- 5.4 Festsetzung der Jahresbenutzungspläne für die gemeindlichen Sportanlagen und kulturellen Einrichtungen
- 5.5 Vorberatung der Festsetzung der Benutzungsentgelte für die gemeindlichen Sportanlagen und kulturellen Einrichtungen
- 5.6 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich Kultur und Sport über 40.000,-- €
 - a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €,

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse nach Maßgabe dieser Hauptsatzung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

6.) Generationen-, Schul- und Sozialausschuss

- 6.1 Allgemeine Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die die unterschiedlichen Generationen betreffen. Hierzu gehören u.a. Angelegenheiten auf den Gebieten
 - der Kinder- und Jugendarbeit,
 - der Bedeutung von Familien und deren Förderung,
 - der sozialen Angelegenheiten,
 - der Belange der Senioren und
 - des Flüchtlingswesens.

Sofern eine anderweitig normierte Zuständigkeit des Bürgermeisters, eines Fachausschusses oder des Rates gegeben ist, kann der Generationenausschuss Empfehlungen aussprechen.

Hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen, die der Generationenausschuss empfiehlt, bleiben die Zuständigkeiten des Bürgermeisters, anderer Fachausschüsse oder des Rates unberührt.

- 6.2 Entscheidung über alle Vorschläge und Empfehlungen des Generationenbeirates, sofern nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters, eines anderen Fachausschusses oder des Rates gegeben ist.
- 6.3 Allgemeine Beratung über die Bedeutung und Entwicklung des demographischen Wandels und der Folgen für die Gemeinde Simmerath sowie Gestaltung demographischer Perspektiven
- 6.4 Beratung über den Jugend- und Sozialbericht
- 6.5 Vergabe von Geldleistungen (Beihilfen und Zuschüsse) an natürliche Personen, Vereinigungen, juristische Personen des Privatrechts (Vereine) und Institutionen für Zwecke der Jugendpflege, Jugendarbeit, der Betreuung der sozial schwachen und alten Mitbürger nach Maßgabe der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen, soweit nicht im Einzelfall andere Ausschüsse nach Maßgabe dieser Hauptsatzung hierfür zuständig sind.
- 6.6 Vorberatung aller gemeindlichen Schulangelegenheiten, soweit es nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- 6.7 Vorberatung aller Angelegenheiten betreffend die Einrichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen
- 6.8 Vorberatung der Entscheidungen im Rahmen von § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW
- 6.9 Entscheidung in allen schulischen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen über 40.000,-- €
 - a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €,

mit Ausnahme der Entscheidungen über den Bau, die Instandhaltung, die Erweiterung und die Ersteinrichtung von Schulen und Erweiterungsbauten. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

7.) Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss

- 7.1 Vorberatung aller Angelegenheiten, die den Umweltschutz sowie die Land- und Forstwirtschaft betreffen
- 7.2 Vorberatung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Simmerath
- 7.3 Vorberatung des Forstbetriebswerkes und der Forstwirtschaftspläne
- 7.4 Entscheidung über den Abschluss von Betriebsleitungsvereinbarungen
- 7.5 Erarbeitung von Richtlinien für die Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Gemeindeflächen sowie Entscheidung im Einzelfalle, sofern von den Richtlinien abgewichen werden soll
- 7.6 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten über 40.000,-- €
 - a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €,

soweit nicht die Zuständigkeit anderer Ausschüsse (Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss) nach Maßgabe dieser Hauptsatzung gegeben ist. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden
- 7.7 Entscheidung über den Abschluss von Jagdpachtverträgen
- 7.8 Entscheidung über das Jahresinstandsetzungsprogramm für die Wege, die im aktuellen Forsteinrichtungswerk enthalten sind, soweit der Umweltschutz-, Forst- und Agrarausschuss nicht die Zuständigkeit an den Tiefbau-, Verkehrs- und Denkmalausschuss abgibt

8.) Planungsausschuss

- 8.1 Vorberatung aller Angelegenheiten der Raumordnung, Landes- und Gebietsentwicklungsplanung
- 8.2 Entscheidung aller Angelegenheiten zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Simmerath sowie von Bebauungsplänen der Gemeinde Simmerath und der sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme abschließender Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließender Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs
- 8.3 Beschlussfassung über Bürgerinformationen in Bauleitplanverfahren

- 8.4 Abgabe von Stellungnahmen bzw. Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvoranfragen und Bauanträgen gem. § 36 BauGB
- a) in Bereichen, in denen die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, sofern es sich nicht um untergeordnete Nebenanlagen oder Garagen handelt
 - b) im Bereich von Satzungen nach § 34 BauGB nur, sofern es sich nicht um ein ortsübliches Vorhaben handelt. Die Entscheidung darüber, ob es sich um ein ortsübliches Vorhaben handelt, trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen
 - c) im Außenbereich gem. § 35 BauGB nur, sofern es sich um eine Nutzungsänderung oder erhebliche Ausweitung einer zulässigen bestehenden Nutzung handelt. In der Zuständigkeit der Verwaltung verbleiben in jedem Falle landwirtschaftliche Vorhaben von Landwirten
- 8.5 Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen der Bebauungspläne gem. § 31 BauGB einschließlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters aufgrund der durch den Planungsausschuss beschlossenen Richtlinie gegeben ist, sowie Entscheidung über Befreiungsanträge in der Zuständigkeit des Bürgermeisters, bei denen das Einvernehmen verwaltungsseitig nicht erteilt werden soll
- 8.6 Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Simmerath sowie von Bebauungsplänen der Gemeinde Simmerath und Satzungen nach § 34 BauGB über 40.000,-- €
- a) bis zur Höhe der im Haushaltsplan ausschließlich für einen Einzelauftrag veranschlagten Mittel
 - b) ansonsten nach Maßgabe der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel und der für über- und außerplanmäßige Ausgaben getroffenen Regelungen bis zu einer Höhe von 500.000,-- €. Der Betrag von 500.000,-- € kann in dem Falle, in dem zum sog. Grundauftrag eine Nachtragsleistung erforderlich wird, um bis zu 10 % überschritten werden

9.) Wahlausschuss

Wahrnehmung der sich aus dem Kommunalwahlgesetz ergebenden Aufgaben

10.) Wahlprüfungsausschuss

Vorprüfung der Gültigkeit der Kommunalwahl

§ 12

Vorsitz in den Ausschüssen

- 1.) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte zwei Vertreter des Vorsitzenden.

- 2.) Die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse sowie deren Vertreter werden von den Fraktionen nach dem im § 58 Abs. 5 GO geregelten Verfahren bestimmt.
- 3.) Ausschussvorsitzende und deren Vertreter müssen Ratsmitglieder sein.

§ 13

Dringlichkeitsentscheidungen

- 1.) Eilentscheidungen des Hauptausschusses (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO) werden in die Niederschriften über die Sitzungen des Hauptausschusses aufgenommen und den Mitgliedern des Rates mit der Übersendung der Niederschriften zur Kenntnis gegeben.
- 2.) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, trifft der Bürgermeister mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 Satz 2 GO).
- 3.) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses unterliegen, trifft der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied (§ 60 Abs. 2 Satz 1 GO).
- 4.) Dringlichkeitsentscheidungen gem. Abs. 2 und 3 bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Sie sind den Mitgliedern des Rates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Dringlichkeitsbeschlüsse in Angelegenheiten, die der Entscheidung eines Ausschusses unterliegen, sind zusätzlich den sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die dem Ausschuss als Mitglied angehören, zu übersenden.

§ 14

Ortsvorsteher

- 1.) Für jede der in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortschaften wählt der Rat einen Ortsvorsteher. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- 2.) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat und dessen Ausschüssen wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss heranzutragen. Der Rat oder der zuständige Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor einer Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der vom Ortsvorsteher vertretenen Ortschaft berühren können, anhören. Dies gilt auch für die in § 59 GO benannten Ausschüsse. Der Ortsvorsteher soll insbesondere gehört werden, wenn er in der zu entscheidenden Angelegenheit seinerseits Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- 3.) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

- 4.) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

§ 15

Entschädigungen

- 1.) Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles gemäß den Bestimmungen des § 45 GO NRW, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird.
- 2.) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 13,-- € festgesetzt. Der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstausfalles in keinem Falle überschritten werden darf, wird auf 21,-- € je angefangene Stunde festgesetzt.
- 3.) Über den Regelstundensatz nach Abs. 2 hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:
 - 3.1 Nichtselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis (z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers) ersetzt.
 - 3.2 Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt anhand geeigneter Unterlagen wie auch anhand von Erfahrungswerten der Kammern und Berufsverbände.
 - 3.3 Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden anstatt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Dabei wird maximal der Höchstsatz von 21,-- € für die Vertretungsstunde angesetzt.
 - 3.4 Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Dabei werden maximal Kinderbetreuungskosten von 11,-- €/Stunde angesetzt. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
- 4.) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Weiterhin erhalten sie eine Textausgabe der Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag eine Textausgabe der gemeindlichen Satzungen in der jeweils geltenden Fassung, eine Geschäftsordnung und eine Ehrenordnung des Rates auf Kosten der Gemeinde.

- 5.) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Der Teilnahmenachweis ist durch die Fraktionen in geeigneter Weise zu erbringen.

Die Fraktionen sind verpflichtet, die Sitzungsgelder für die im Zeitraum von Januar bis einschließlich November stattgefundenen Sitzungen bis spätestens 15.12. des jeweiligen Jahres, für Fraktionssitzungen im Dezember jedoch bis spätestens 15.02. des darauf folgenden Jahres abzurechnen.

Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- 6.) Für den 1. stellvertretenden Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 3-fachen Betrages der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Für den weiteren stellvertretenden Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen Betrages der Aufwandsentschädigung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt. Die vorgenannten Aufwandsentschädigungen werden neben den Entschädigungen als Ratsmitglied gewährt.
- 7.) Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung erhalten die Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Entschädigungsverordnung richtet.

Sie erhalten außerdem Ersatz für den durch ihre Tätigkeit entstandenen Verdienstaufschlag nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung. Die zum Ehrenbeamten ernannten Ortsvorsteher erhalten Ersatz von Auslagen gem. der GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung. Weitergehende Entschädigungsansprüche bestehen nicht.

- 8.) Die Fraktionsvorsitzenden und stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Beigeordneter

- 1.) Der Rat wählt einen Beigeordneten. Dieser ist zugleich allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters.
- 2.) Der Rat bestellt einen weiteren Beamten zur Vertretung des Bürgermeisters bei Verhinderung des allgemeinen Vertreters.

§ 17

Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen

- 1.) Der Bürgermeister und der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters nehmen an allen Rats- sowie Haupt- und Finanzausschusssitzungen teil.

- 2.) An den Sitzungen der übrigen Ausschüsse können der Bürgermeister und der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters teilnehmen; einer muss jeweils teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches sind sie auf Verlangen des betreffenden Ausschusses verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- 3.) Über die Teilnahme weiterer Beamten und Angestellten an Ratssitzungen entscheidet der Bürgermeister; bei Ausschusssitzungen erfolgt die Entscheidung des Bürgermeisters im Benehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses.

§ 18

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1.) Verträge der Gemeinde mit Rats- oder Ausschussmitgliedern sowie mit den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- 2.) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - 2.1 Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden
 - 2.2 Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat
 - 2.3 Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO darstellt
- 3.) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 19

Gleichstellung von Frau und Mann

- 1.) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- 2.) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt an der Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes mit.
- 3.) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, sobald Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereichs behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

- 4.) Die Einladungen und Vorlagen zu Beratungsgegenständen, die den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.
- 5.) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen. In diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 20

Bekanntmachungen

- 1.) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Simmerath für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.
- 2.) Zeit und Ort der Ratssitzungen sowie die Tagesordnung und die übrigen Bekanntmachungen werden zusätzlich nachrichtlich durch Aushang in den Aushängekästen, die nachstehend aufgeführt sind, bekannt gemacht.

Die Aushängekästen der Gemeinde Simmerath befinden sich in

Bickerath:	an der Wartehalle gegenüber dem Hause Bickerather Straße 44
Dedenborn:	gegenüber dem Pfarrer-Engels-Platz
Eicherscheid:	an der Kirche in Eicherscheid und an der Wartehalle am Ehrenmal in Eicherscheid
Einruhr:	am Heilsteinhaus
Erkensruhr:	am Haus des Gastes
Hammer:	neben der Wartehalle unterhalb der Kirche
Hechelscheid:	an der Abzweigung zum Hechelscheider Hövel
Huppenbroich:	in der Wartehalle gegenüber der Kapelle
Kesternich:	am Grundstück Bundesstr. 56 und am Grundstück Bundesstr. 99 (ehemaliges Rathaus in Kesternich)
Lammersdorf:	am Grundstück Kirchstr. 18, am Hause Bahnhofstr. 21, an dem Hausgrundstück Waldsiedlung 47 und in der Clara-Viebig-Straße, Grünfläche zwischen den Häusern 14 und 18 (links vom Fußweg)
Paustenbach:	am alten Schulgebäude
Rollesbroich:	am ehemaligen Schulgebäude

Rurberg:	vor der Kirchenmauer in Höhe der Einmündung der Dorfstraße in den Kirchenvorplatz
Simmerath:	an dem Vorplatz der kath. Pfarrkirche
Steckenborn:	gegenüber der Kirche in Steckenborn
Strauch:	an der Kirche in Strauch
Witzerath:	an der L 160 in Witzerath, an der Haltebucht zwischen den Häusern 16 und 22
Woffelsbach:	am Kindergartengrundstück

§ 21

Öffentliche Zustellung

Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Simmerath für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist.

§ 22

Inkrafttreten

- 1.) Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend am 27.10.2009 in Kraft.
- 2.) Mit dem Inkrafttreten dieser Hauptsatzung tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath vom 07.11.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 24.04.2008 außer Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.